

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 12.05.2016

Mittelbereitstellung für die Maßnahmen Buswendeschleife Braunshardt und Umgestaltung Ortseinfahrt Gräfenhausen

Beschlussvorschlag:

Nach § 100 HGO werden zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben der Investitionen IN2205-002 (Buswendeschleife Braunshardt) und IN2206-001 (Bushaltestellen Ostendstraße/ Wixhäuser Straße) Mittel aus der Investition IN3301-063 (Umbau von Bushaltestellen 2015) und die nicht verausgabten Mittel aus den Investitionen IN3301-018 (Endausbau Bau- gebiet Am Sportplatz) und IN3301-055 (Neubau Brücke Steinstraße) in Höhe von 130.000,00 € herangezogen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2014 wurde ein Förderantrag nach GVFG von Hessen mobil für die Bushaltestelle Braunshardt und den Ortseingang Gräfenhausen Ostendstraße als bewilligt angekündigt. Da die Projekte schon seit 2006 beantragt waren und die Mittel im Haushalt nicht ständig bereit- gestellt werden konnten, waren 2014 lediglich 160.000,00 € für beide Projekte im Haushalt bereitgestellt.

Bis zum März 2014 musste eine Kostenberechnung und die Planung zur Genehmigung ein- gereicht werden. Die Baukostenberechnung für beide Maßnahmen belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 357.315,35 €, mit den üblichen 15% zu erwartenden Nebenkosten auf 411.000,00 €. Daraufhin wurde ein Mittelbedarf von 417.000,00 € beantragt und durch Mit- telverschiebungen von Fachbereich III zu Fachbereich II durch die Stadtverordnetenver- sammlung beschlossen.

Nach Submission am 17.09.2014 stellte sich heraus, dass durch die Preissteigerung im Be- reich des Straßenbaus (hauptsächlich der Asphalt- und Schotterkosten, die zwischen Kalku- lation und Ausschreibung über 30% angestiegen sind.) die Auftragssumme für die Projekte bei 424.190,39 € lag. Zusammen mit den Nebenkosten (auch hier 15% angenommen) ergab sich so eine Summe von 488.000,00 €. Die beiden Summen waren durch den Haushaltsan- satz nicht mehr gedeckt, konnten aber durch die Mittel der Haushaltstelle IN3301-063- Um- bau von Haltestellen von 70.000,00 € aufgefangen werden.

Im Zuge der Bauausführung wurde bei beiden Baustellen eine enorme Teerbelastung des Asphaltes festgestellt, der neben den Untersuchungen und Genehmigungen des Abtranspor- tes auch erhebliche Mehrkosten durch die Entsorgung des Asphaltes bedeutete (insgesamt 38.940,00 €).

Drucksache 10/0014

Zusätzlich sind Kosten durch eine im Vorfeld nicht erkennbare notwendige Verlegung der Gasleitung in Gräfenhausen (sie lag zu hoch) entstanden (Kosten 7.500,00 €). Bauschäden, die durch die Maßnahme an anliegenden Häusern entstanden sind und über ein Gutachten reguliert werden mussten ergaben ebenfalls Mehrbedarf (Kosten 4.000,00 €). In Braunshardt wurde unter der Schotterschicht eine Asphaltsschicht vorgefunden, die zusätzlich ausgebaut, entsorgt und im Bereich der Grünfläche wieder aufgefüllt werden musste (Mehrkosten 6.840,00 €).

In der Summe ergibt sich aus dem oben Beschriebenen ein Mehrbedarf für die beiden Projekte von insgesamt 129.000,00 €:

Davon können, wie oben beschrieben 70.000,00 € aus der Investitionsstelle IN3301-063 (Umbau von Bushaltestellen) entnommen werden. Diese ist extra nicht verausgabt worden, damit die Mittel zur Deckung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Deckung der restlichen 59.000,00 € könnte über die nicht verausgabten Mittel bei den folgenden Investition entnommen werden:

IN3301-018 (Endausbau Baugebiet am Sportplatz Braunshardt)	42.660,00 €
IN3301-055 (Bücke Steinstraße)	18.378,00 €

Beide Maßnahmen sind abgeschlossen und die Restmittel werden nicht mehr benötigt.

Zusammenfassung der einzelnen Kosten:

	Baukosten	Nebenkosten	Summe	Haushaltsmittel	Deckungsvorschlag
Kalkuliert	357.300,00 €	15%	411.000,00 €	417.000,00 €	
Beauftragt	424.200,00 €	15%	488.000,00 €	417.000,00 €	IN3301-063 70.000,00 €
Abgerechnet	477.500,00 €	68.500,00 €	546.000,00 €	417.000,00 €	IN3301-063 IN3301-018 IN3301-055 131.040,00 €

Stellungnahme Finanzen/Controlling

Eine Deckung der Mehrkosten nach § 20 GemHVO ist nicht möglich, da zwei verschiedene Teilhaushalte (Budgets) betroffen sind. Insofern ist ein Beschluss nach § 100 HGO notwendig.

Die Mehrausgaben sind erheblich (größer 50.000,00 €) und bedürfen daher einer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Demnach sind überplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Die Unvorhergesehenheit ist gegeben, da kein Beteiligter dem Grunde und Höhe nach vorhersehen konnte, dass die Mehrauszahlungen entstehen werden. Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Begründung.

Der Sachverhalt wurde am 15. März 2016 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister